

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen  
und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit  
(Plakatierungsverordnung)  
vom 25.04.2024**

Der Markt Obernzenn erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

**§ 1**

**Beschränkung von öffentlichen Anschlägen und Darstellung durch Bildwerfer**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den vom Markt Obernzenn bestimmten Anschlagflächen nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Obernzenn oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigten angebracht werden. Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Plakatsäulen, Plakatwerbetafeln.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Obernzenn vorgeführt werden.
- (3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

**§ 2**

**Ausnahmen**

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidatinnen/Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin Anschläge/Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für Antragstellende bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragstellenden, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden während der 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidatinnen/Kandidaten müssen im Markt Obernzenn wählbar sein. Gleiches gilt für Antragstellende bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten im Markt Obernzenn ausliegen und für Antragstellende bei Volks- und Bürgerentscheiden sofern über den Volks- bzw. Bürgerentscheid im Markt Obernzenn abgestimmt werden kann.
- (2) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie privatrechtlich erforderliche Zustimmungen werden durch Absatz 1 nicht ersetzt.

- (3) Nicht unter diese Verordnung fallen
  - a) Anschläge/Plakate öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
  - b) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinsschaukästen bzw. -tafeln.
- (4) Der Markt Obernzenn kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge/Plakate innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 3**

#### **Bestimmungen für die Plakatierung**

- (1) Mit der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor dem Ereignis / Veranstaltungstermin begonnen werden. Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach Ende des Ereignisses / Veranstaltungstermins bzw. des zugelassenen Plakatierungszeitraums zu entfernen.
- (2) Es dürfen nur Plakate/Anschläge mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden.
- (3) Plakate/Anschläge dürfen nicht reflektieren.
- (4) Plakate/Anschläge und Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen genügen, insbesondere der Windlast.
- (5) Beschädigte Plakatierungen/Anschläge sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate/Anschläge oder Plakatträger sind umgehend nachzubessern.
- (6) An Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen sowie Lichtsignalanlagen ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. Beziehen sich Verkehrszeichen auf den ruhenden Verkehr (z.B. Halte- und Parkverbotsbeschilderung, blaue Parkbeschilderung) können Plakatständer um diese herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.
- (7) An Bäumen, die durch Baumpfähle verankert bzw. gesichert werden, ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. An allen sonstigen Bäumen sind nur stabile Dreieckständer zulässig, die so zu montieren sind, dass eine Berührung mit dem Baum unterbleibt. Das Anbringen von Befestigungsmaterialien (z.B. Kabelbinder, Draht, Nägel, Schrauben, Schnüre) an Bäumen ist untersagt.
- (8) Ragen Plakatierungen seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 4,50 m über der Oberkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.
- (9) Plakatständer müssen so angebracht sein, dass ihr Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 50 cm beträgt. Auf Geh- und Radwegen muss eine Restbreite von mindestens 1,50 m bleiben.
- (10) Plakate und Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden.

- (12) Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Lichtsignalanlagen müssen zugänglich bleiben.
- (13) Vor und hinter Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einzuhalten (Sichtdreiecke).
- (14) Der Untergrund darf durch das Aufstellen von Plakaten/Anschlägen bzw. Plakatständern nicht beschädigt werden; es dürfen keine Löcher ausgehoben werden.
- (15) Die bei der Antragstellung zu benennende verantwortliche Person für die Plakatierung ist während der Dauer der Nutzung verkehrssicherungspflichtig.

#### **§ 4**

##### **Pflicht zur Kennzeichnung und Entfernung, Beseitigung**

- (1) Auf allen Plakaten/Anschlägen muss ein Veranstalter erkennbar sein.
- (2) Plakate/Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 4 erteilt wurde, sind auf der Rückseite mit einem vom Markt Oberzenn in Form eines Klebeetiketts erstellten Genehmigungsvermerks zu versehen.
- (3) Plakate/Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 4 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge/Plakate innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 1 entfernt werden.
- (4) Plakate/Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 2 bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Absatz 4 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder von Veranstalterin / vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- (5) Der Markt Oberzenn kann die Beseitigung von Anschlägen/Plakaten und von Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 beeinträchtigen.
- (6) Ist eine Anordnung nach Abs. 5 nicht möglich oder verspricht sie keinen Erfolg, so kann der Markt Oberzenn die Beseitigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder auf Kosten des Veranstalters, für dessen Veranstaltung geworben wurde, selbst vornehmen.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- Nach Artikel 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 4 öffentlich Anschläge anbringt,
  - 2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
  - 3. entgegen den Maßgaben in § 2 Plakate/Anschläge anbringt,
  - 4. entgegen § 3 Abs. 1 die Plakate/Anschläge nicht fristgerecht abbaut,

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Anschlagverordnung vom 21.06.1989 außer Kraft.

Oberzenn, den 25.04.2024

gez.

L.S.

Reiner H u f n a g e l  
1. Bürgermeister  
Markt Oberzenn

Entgelt für eine Plakatierung nach § 2 Abs. 4 der Plakatierungsverordnung  
(Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer  
in der Öffentlichkeit) ab dem 01.05.2024:

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag</i>	<i>Euro</i>	<i>Bemerkung</i>
Entgelt für die Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 4 der Plakatierungsverordnung	25,00	Euro	einschließlich 10 Plakate
Entgelt ab dem 11. Plakat für jedes weitere Plakat	2,50	Euro	
Ein Entgelt wird nicht erhoben für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Vereine / Organisationen / Veranstalter (privat und gewerblich) mit eingetragenem Sitz in Oberzenn sowie Ausnahmegenehmigungen für gemeinnützige Vereine und Organisationen aus den Nachbarkommunen	-/-	Euro	
Entgelt für die Beseitigung von Anschlägen / Plakaten nach § 4 Absatz 6 der Plakatierungsverordnung	nach Aufwand		(Arbeitsstunden Personal, Fahrzeug, Entsorgung usw.)

Grundlage: Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Oberzenn (Kostensatzung) vom 22.11.2001